## L'avis des tribunaux Die Gerichte entscheiden

## Verbotene Hinweise auf kulturelle Veranstaltungen

Verfügung des Bundesamtes für Kommunikation vom 23. Februar 2000

Auf Schweizer Radio DRS1 und DRS3 sind regelmässig kurze Hinweise auf kulturelle Events wie Konzerte oder Festivals zu hören. Das Radiopublikum wird mit konkreten Angaben zu Ort, Datum und Preis sowie mit der Vorverkaufstelefonnummer beliefert. Das BAKOM hat fünf Veranstaltungshinweise geprüft und kam zum Schluss, dass sie in erster Linie werbende Züge tragen. Nach Ansicht des BAKOM werden die Events mit werbemässigen Formulierungen angepriesen und die Hinweise regen die Zuhörenden direkt zum Ticketkauf an. Der Informationsgehalt rückt gegenüber der Werbewirkung in den Hintergrund. Für die Verletzung des Werbeverbotes (Werbung in den Radioprogrammen der SRG ist verboten) ist entscheidend, dass die SRG von den Konzertveranstaltern Gegenleistungen in Form von exklusiven Werbeauftritten rund um die Veranstaltungen sowie Geldzahlungen erhält. Hinweise auf kulturelle Veranstaltungen sind nicht unzulässig, sie gehören zum Leistungsauftrag, den die Radio- und Fernsehveranstalter erfüllen müssen. Die Ausstrahlung von Veranstaltungshinweisen hat aber nach journalistischen Kriterien und unentgeltlich zu erfolgen. ■